



Illustration Greser & Lenz

Kinderrechte zu Lasten der Eltern?

Die Koalition will Rechte von Kindern ausdrücklich im Grundgesetz verankern. So können Befugnisse der Eltern auf den Staat verlagert werden.

Von Arnd Uhle

Ausweislich des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD sollen in dieser Legislaturperiode besondere Kinderrechte Aufnahme in das Grundgesetz finden. Zu diesem Zweck beabsichtigen die Koalitionsparteien, ein neu zu schaffendes „Kindergrundrecht“ in die Verfassung einzufügen, dessen Formulierung Bund und Länder in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe bis Ende 2019 erarbeiten sollen.

Der Koalitionsvertrag begründet das Vorhaben wie folgt: „Kinder sind Grundrechtsträger, ihre Rechte haben für uns Verfassungsrang“. Diese Feststellung ist bemerkenswert, weil sie zwar in zutreffender Weise die geltende Rechtslage beschreibt, aber gerade deshalb nicht als Begründung für das Erfordernis einer Verfassungsänderung taugt. Denn unter der Geltung des Grundgesetzes sind Kinder kraft ihres Menschseins selbstverständli-

che Träger der Grundrechte. Das betont seit Jahrzehnten auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung. So hat es bereits vor einem halben Jahrhundert festgehalten, dass ein Kind nach geltendem Verfassungsrecht „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit“ ist. Diese Position hat das Gericht bis in die Gegenwart konsequent zur Geltung gebracht. Hierbei hat es ausdrücklich hervorgehoben, dass ein Kind „Rechtssubjekt und Grundrechtsträger“ ist, dass es „eigene Würde und eigene Rechte“ hat. Daher ist Kindern bereits gegenwärtig der Schutz ihrer Grundrechte verbürgt. Folglich besteht keine verfassungsrechtliche Schutzlücke, die durch ein „Kindergrundrecht“ zu schließen wäre.

Wenn gleichwohl die Einführung spezieller Kinderrechte diskutiert wird, dann geschieht dies vielfach in der Absicht, Kinder vor elterlichem Versagen und familiärer Gewalt zu schützen. Indes entfaltet das Grundgesetz schon heute einen solchen Schutz. Denn es betrachtet Pflege und Erziehung der Kinder nicht nur als das natürliche Recht der Eltern, sondern auch als eine ihnen obliegende Pflicht, über deren Erfüllung die staatliche Gemeinschaft wacht. Demgemäß sind es zwar die Eltern, denen das Recht für die Erziehung ihrer Kinder übertragen ist und die daher über ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in ihre Erziehungs- und Elternverantwortung verfügen. Doch dieses Recht ist ihnen nicht um ihrer selbst willen übertragen, sondern

um ihrer Kinder willen. Es ist daher ein dienendes, treuhänderisches Recht – ein Recht, das maßgeblich auf das Kindeswohl ausgerichtet ist. Dort, wo Eltern bei der Kindererziehung im Einzelfall versagen und dadurch dieses Kindeswohl in schwerwiegender Weise beeinträchtigen, findet das staatliche Wächteramt Aktualisierung. Dieses berechtigt den Staat nicht nur, im Falle einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Kindeswohls zu intervenieren, sondern verpflichtet ihn hierzu auch.

Vor diesem Hintergrund ist der Schutz der Rechte der Kinder bereits heute eine grundgesetzlich verbürgte Pflichtaufgabe des Staates. Freilich kommt es darauf an, dass der Staat dieser Aufgabe auch tatsächlich nachkommt und seiner Verantwortung gerecht wird, beispielsweise dadurch, dass er in ausreichender Zahl qualifizierte Mitarbeiter in den Jugendämtern vorhält oder bei Bedarf geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls ergreift. Besondere Kinderrechte im Grundgesetz können zu einer Erfüllung dieser Aufgabe allerdings nichts beitragen, da sie einen Akt symbolischer Konstitutionalisierung darstellen, ohne sich für die Lösung konkreter Probleme im Einzelfall zu eignen.

Das freilich bedeutet nicht, dass die Aufnahme spezieller Kinderrechte in das Grundgesetz ohne rechtliche Folgen bliebe. Denn auch wenn im Detail selbstredend viel von der konkreten Formulierung des in Aussicht genommenen „Kindergrundrechts“ abhängt, zeichnet die

Mehrzahl der in jüngerer Zeit diskutierten Vorschläge doch die Tendenz aus, das bisherige Verhältnis zwischen Elternverantwortung und staatlichem Wächteramt zu verändern – und zwar zu Lasten des Elternrechts und zugunsten der staatlichen Einflussnahme. So kann aufgrund der Architektur des heutigen Artikels 6 des Grundgesetzes das Elternrecht bislang nur bei einer ernsthaften Beeinträchtigung des Kindeswohls zurückgedrängt werden.

Das Grundgesetz gestattet daher bisher kein staatliches Tätigwerden, um entgegen dem Elternwillen für die vermeintlich optimale Entwicklung des Kindes zu sorgen. Stattdessen geht es zu Recht davon aus, dass das Kindeswohl im Regelfall bei den Eltern in den besten Händen ist. Im Falle der Aufnahme ausdrücklicher Kinderrechte in das Grundgesetz besteht jedoch die Gefahr, dass sich genau dies ändert. Denn neu positiviert Kinderrechte haben das Potential, unter Berufung auf ihren Schutz Entscheidungsbefugnisse, die bisher den Eltern vorbehalten sind, zukünftig auf den Staat zu verlagern.

Eine solche Entwicklung würde für das Verhältnis von Elternrecht und staatlichem Wächteramt einen Paradigmenwechsel mit vielfältigen Auswirkungen darstellen. So könnte etwa, gestützt auf ein kindliches Recht auf Bildung, einer Kindergartenpflicht oder, auf der Grundlage eines Rechts auf gesunde körperliche Entwicklung, einer Impfpflicht der verfassungsrechtliche Weg geebnet werden. Das zeigt an, dass Kinderrechte das

Risiko bergen, das Elternrecht zugunsten des staatlichen Bestimmungsrechts zurückzudrängen.

Dem wird vielfach entgegengehalten, dass eine derartige Entwicklung mit der Aufnahme besonderer Kinderrechte ins Grundgesetz nicht intendiert sei. In der Tat wird es an einem solchen Veränderungswillen gerade auch bei vielen Abgeordneten der Koalitionsfraktionen fehlen. Allerdings ist für die Auswirkungen einer Grundgesetzergänzung nicht die Absicht ihrer Urheber entscheidend, sondern der objektive Sinngehalt der Verfassungsänderung. Und dieser Sinngehalt spräche im Falle der Schaffung eines „Kindergrundrechts“ für eine Änderung der Rechtslage: Denn dass auf der einen Seite das Erfordernis einer Verfassungsergänzung postuliert wird, mit einer solchen Ergänzung auf der anderen Seite aber keine Modifikation der Verfassungsrechtslage verbunden sein soll, erscheint bei objektiver Betrachtung wenig plausibel. Demgemäß birgt ein veränderter Verfassungstext die Gefahr einer Neukonturierung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Lasten des Elternrechts. Auch das belegt, dass eine Schmälerung des Elternrechts zu den Risiken und Nebenwirkungen einer Verankerung spezieller Kinderrechte im Grundgesetz zählt.

Professor Dr. Arnd Uhle ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere für Staatsrecht, Allgemeine Staatslehre und Verfassungstheorie, an der Juristenfakultät der Universität Leipzig sowie Richter des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen.